

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. Februar 1864.

1. Strafproceßordnung.

In Anlaß der Organisation der strafrichterlichen Behörden nach Maßgabe der provisorischen Strafproceßordnung ist der Senat darauf aufmerksam geworden, daß einige Bestimmungen dieses Gesetzes eine verschiedene Auslegung gestatten.

Im §. 6: »Vorbehältlich der Bestimmungen der §§. 14, 26 kann kein Richter, welcher zu einer Entscheidung mitgewirkt hat, in der nämlichen Sache in einer fernern Instanz Richter sein«

wird zwar, blickt man auf seine Quelle und auf den Zusammenhang mit andern Bestimmungen, nur der Satz haben ausgesprochen sein sollen, daß ein Richter, welcher an einer, durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung theilgenommen habe, nicht auch bei der Entscheidung über dies Rechtsmittel mitwirken dürfe. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Hervorhebung des §. 26 als eine Ausnahme und einige Aeußerungen im Deputationsbericht vom 20. März 1863 auch der Auslegung Raum lassen, daß unter der »fernern Instanz« jedes »fernere Stadium« zu verstehen sei. In der letztern Bedeutung würde aber die Vorschrift eine gehörige Befestigung der Gerichte in solchem Grade erschweren, daß es sich empfiehlt, diese Auslegung durch einen deutlicheren Ausdruck zu beseitigen.

In dem Gesetz V, die richterlichen Behörden betr., ist §. 4 a die allgemeine Vorschrift enthalten, daß das Richtercollegium soweit thunlich für eine ständige Besetzung der dort im §. 2 aufgezählten Gerichte zu sorgen habe. Nun hat zwar, wie aus dem Deputationsbericht vom 20. März 1863 erhellt, diese Vorschrift nicht für diejenigen neuen strafrichterlichen Behörden, welche aus dem nur als Collectivbezeichnung fortbestehenden »Criminalgericht« nach §§. 12, 15 zu besetzen sind, vielmehr nach §. 16 nur für die 5 Mitglieder des letztern in Anwendung kommen, und dadurch eine größere Beweglichkeit in der Besetzung der Aemter erzielt werden sollen, welche unter jenem Collectivnamen zusammengefaßt sind. Es ist jedoch diese Absicht in den Worten des §. 16 nicht als mit derjenigen Bestimmtheit ausgesprochen erachtet worden, welche die Nichtanwendung des §. 4 a des Gesetzes V auf die letztgedachten Aemter rechtfertigen könnte. Es wird daher der Ausdruck zu verdeutlichen sein, da eine thunlichst ständige Besetzung auch dieser Aemter eine häufigere Benützung der im §. 18 zugelassenen Aushülfe zur Folge haben könnte, als ihre Voraussetzung, die Noth, sie rechtfertigen würde.

In der Anlage II der Strafproceßordnung endlich, die Zuziehung von Gerichtsschöffen betreffend haben, was die Hafenstädte betrifft, die §§. 2, 3 nicht genügend die Möglichkeit berücksichtigt, daß schon unter die dreißig Quartalsgeschwornen (Anlage I §. 20) die in der Section von 90 Geschwornen befindlichen neun Mitglieder aus Bremerhaven und sechs Mitglieder aus Vegesack (Anl. I §. 15 und 16 a. S.) ausgelooft sein, mithin zur Schöffenwahl überhaupt Keiner oder zu Wenige übrig bleiben könnten. Eine Aushülfe wird zweckmäßig nur in den 24 Geschwornen in Bremerhaven und 26 Geschwornen in Vegesack zu finden sein, welche nicht in die engere Liste (§§. 10, 15 der Anlage I) gekommen und nur zur Ergänzung derselben bestimmt sind (§. 19 das.). Nur wird dabei, da nicht auch dieser Rest der weitem Liste in vier, nach Quartalen regelmäßig abwechselnde Sectionen getheilt ist, mithin das Loos im Lauf eines Jahrs wiederholt eine und dieselbe Person als ordentlichen Schöffen bezeichnen könnte, eine Vorschrift nicht fehlen dürfen, welche dieser Unzuverlässigkeit, sowie der ergänzenden Heranziehung eines Geschwornen der weitem Liste, der in demselben Jahre schon als ordentlicher Schöffe fungirt hätte, in die engere Liste, vorbeugt.

Der Senat hat über diese Abänderungen eine Verathung der Deputation für Revision der Strafproceßordnung veranlaßt, und beantragt, im Einverständniß mit derselben:

- 1) den §. 6 der Strafproceßordnung dahin zu fassen:
»Vorbehältlich der Bestimmung des §. 14 kann kein Richter, welcher zu einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, in der angerufenen höhern Instanz abermals Richter sein;«
- 2) dem zweiten Satz des §. 15 folgende Fassung zu geben:
»Es befehlt, abgesehen von seinem Director und dem Vorfiger der Anklagekammer (§. 16), aus seiner Mitte nach einer, von ihm selbst mit Rücksicht auf eine thunlichst leichte Verwendbarkeit jedes seiner Mitglieder zu jeder seiner Functionen festzustellenden Geschäftsordnung, das Strafgericht zu Bremen und, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 14, die Anklagekammer sowie das Amt eines stadtbremischen Polizeirichters und das Untersuchungsrichteramt für die Stadt Bremen und das Landgebiet;«
- 3) in der Anl. II §. 1 vor den Worten: »der für dieses Quartal« das Wort »zunächst« einzuschalten, und sodann dem §. 3 daselbst folgende Fassung:
»Der Polizeirichter legt, nach vorgängiger Bekanntmachung, in einer öffentlichen Sitzung die Namen der von der Sectionsliste des Quartals übrig gebliebenen, bei unzureichender Zahl derselben auch die Namen der in der weitem Liste (Anlage I §. 10), nicht aber auch in der engern Liste (§. 15 das.) dann noch verzeichneten, in seinem Gerichtsbezirk — für das stadtbremische Polizeigericht aber nur der in der Stadt Bremen — ansässigen Geschwornen in eine Urne« u. s. w. (wie bisher).
»Wer als ordentliches (nicht bloß stellvertretendes) Mitglied eines Schöffengerichts während eines Quartals fungirt hat, kann im Laufe desselben Kalenderjahrs nicht wieder zu demselben Amt oder zur Ausfüllung einer Lücke in den Sectionslisten der Geschwornen (Anlage I §. 19) wider seinen Willen herangezogen werden;«
zu geben, sowie demzufolge auch im §. 11 der Anlage II statt der Worte: »aus den übrigen in der Wahlurne mit befindlich gewesenem nicht ausgezogenen Namen (§. 3)« zu setzen: »zunächst aus den von der Sectionsliste des Quartals übrig gebliebenen, auch aus der Schöffenerne nicht ausgezogenen Namen, sodann, im Fall, daß diese nicht ausreichen sollten, auch aus den übrigen auf der weitem Geschwornenliste seines Gerichtsbezirks (§. 3) verzeichneten Namen« u. s. w.

Der Senat fordert die Bürgerschaft auf, zu diesen Abänderungen, und zwar nach Lage der Sache baldthunlichst, ihre Zustimmung zu erklären.

2. Pensionirung des Deconomen Berckling.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. d. M. erklärt der Senat sich nunmehr einverstanden damit, daß die Pension des Deconomen Berckling auf 500 Thaler jährlich festgestellt werde.

3. Anlagen von Baumpflanzungen in Bremerhaven.

Hinsichtlich dieses Gegenstandes tritt der Senat der Bürgerschaft bei.

4. Bericht der Eisenbahndeputation, eine Verschönerung betreffend.

Auch der Senat bewilligt der Eisenbahndeputation die Summe von 350 Thalern für die beantragte Verschönerungsanlage, muß jedoch dabei ausdrücklich vorbehalten, daß das hiefür in Anspruch genommene Areal damit nicht der anderweitigen Benutzung für öffentliche Zwecke dauernd entzogen werden, sondern nach wie vor dem Staate zu beliebiger Verfügung verbleiben soll. Mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berathung hat der Senat die Eisenbahndeputation beauftragt.

5. Revision der Gefindeordnung.

Dem Senate ist es genehm, daß die Deputation zur Revision der Gefindeordnung diesen Gegenstand dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß weiter berathe.

6. Cigarrenfabrikwesen.

Schließlich theilt der Senat der Bürgerschaft das ihm zugegangene Gutachten der Gewerbekammer über den Deputationsbericht wegen des Cigarrenfabrikwesens abschriftlich mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 29. Februar 1864.

Gutachten der Gewerbekammer

über den Bericht der Deputation wegen des Cigarrenfabrikwesens.

In Folge der Aufforderung eines Hohen Senates hat die Gewerbekammer die Vorschläge der wegen des Cigarrenfabrikwesens niedergesetzten Deputation einer eingehenden Berathung unterzogen und auch die Ansichten des Gewerbeconventes über diesen Gegenstand entgegengenommen. Sie beehrt sich die bei diesen Verhandlungen zur Geltung gekommenen Wünsche in Nachfolgendem darzulegen.

Durch das Gesetz vom 4. April 1842, den damaligen Verhältnissen entsprechend, ward dem bedenklichen Zudrange zu den Cigarrenfabriken und der Ueberfüllung dieses Standes zu begegnen und Zucht und Ordnung in dem Cigarrenfabrikwesen herzustellen beabsichtigt. Die damals dafür sprechenden Gründe haben sich aber durch andere Gesetzesbestimmungen und sonstige Verhältnisse so wesentlich geändert, daß dieselben jetzt nicht mehr für maßgebend erkannt werden können. Schon im Jahre 1850, beim Eintritt des Mangels an Arbeitskräften, glaubte man von dem Verbote der Zulassung weiblicher Arbeiter zu den Fabriken zeitweilig absteigen und erst dann, als dieser Mangel beseitigt war, wiederum darauf halten zu müssen. Durch das Gesetz vom 19. Januar 1844, betreffend die Einführung eines allgemeinen Schulzwanges, ward ferner dem Mißstande begegnet, daß die Kinder den Fabriken zu früh zugeführt und der Schule entzogen wurden. Sodann gab die Theilnahme der benachbarten Länder an dem Zollvereine und die dadurch vertheuerte Ausfuhr der hieselbst fabricirten Cigarren nach dem Oberlande Veranlassung das seither lebhaft blühende Geschäft sehr herunterzudrücken und endlich kamen durch das Gesetz vom 4. April 1861, betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit, Principien zur Geltung, mit welchen die Bestimmungen der in Frage stehenden Verordnung nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Dieses sind im Allgemeinen die Gründe, welche der Gewerbekammer, den Ansichten der Deputation beizutreten, Veranlassung geben müssen.

Was nun im Speciellen die Zulassung der weiblichen Arbeiter zu den Fabriken anbelangt, so muß sie nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zunächst bestreiten, daß aus Sittlichkeitsgründen ein solches Verbot jetzt noch aufrecht zu erhalten sei. Von mehreren mit dem Cigarrenfabrikwesen vertrauten Personen, ist der Gewerbekammer die Versicherung geworden, daß überhaupt und selbst früher in diesem Stande die Unfittlichkeit nicht größer gewesen sei, wie in anderen und daß nur durch die an diesem Geschäft sich betheiligende starke Bevölkerung das Ergebnis unehelicher Geburten die Unfittlichkeit größer habe erscheinen lassen, als es im Verhältniß zu anderen Ständen wirklich gewesen sei. Nun aber, nachdem die Arbeit im Hause der Cigarrenmacher mehr zur Geltung gekommen, sind die großen Fabriken ganz beseitigt und in den wenigen Fabriken, welche als solche noch existiren, arbeiten in der Regel nur 5 bis 6 Personen. Dagegen hat das bestehende Gesetz die bremischen Arbeiterinnen in den benachbarten Ortschaften Arbeit zu suchen gezwungen, ein Umstand, wodurch der Unfittlichkeit, wenn sie überhaupt herrscht, nur ein Vorschub geleistet wird, ohne daß demselben durch das Gesetz in irgend ausföhrbarer Weise begegnet werden kann.

Viel wichtiger ist dagegen, daß dem Cigarrenfabrikwesen durch die Aufhebung des Verbotes der Zulassung weiblicher Arbeiter zu dem Geschäft, sowie dem ganzen Stande der Cigarrenmacher wesentlich genützt werden kann.

Die weiblichen Arbeiter arbeiten als Vorbereiterinnen besser als die Männer und werden auswärts deshalb auch vorzugsweise zu diesem Geschäft benutzt; sie verbleiben zugleich im Interesse des Geschäftes als Wickelmacherinnen länger in dieser Stellung und können als Frauen ihre Familie sicherer ernähren, wenn sie

im Hause, mit der Arbeit vertraut, den Männern hülfreich zur Hand arbeiten können. Dazu kommt, daß dem Mißstande begegnet werden muß, täglich von hier Arbeiterinnen nach Hemelingen und anderen Orten, nur aus dem Grunde wandern zu sehen, um nicht der Strafe zu verfallen, mit welcher sie hieselbst für treue und ausdauernde Arbeit bedroht sind. Man hat durch das Gesetz vom 4. April 1861 allen fremden Arbeitern und Arbeiterinnen die Thore Bremens weit genug geöffnet und darf deshalb in einem Geschäftsweize nicht ein Verbot aufrecht erhalten, welches wie die Verordnungen vom 12. Juni 1850, 30. Juni 1851 und 2. Juli 1852, wo die Zulassung der Frauen gestattet ward, beweisen, nur zum Schutze der männlichen Arbeiter erlassen ward.

Die durch dieselbe Verordnung vom Jahre 1843 vorgeschriebenen Arbeitsbücher und Fabrikantenscheine können jetzt gleichfalls nicht mehr für nothwendig erachtet werden. Die Vorschrift, ein Arbeitsbuch nehmen zu müssen, ward nur zur Beseitigung der etwaigen Streitigkeiten der Fabrikherren mit den Arbeitern und unter diesen erlassen und um überhaupt Ordnung in das ganze Fabrikwesen zu bringen.

Seitdem aber das Geschäft eine total veränderte Richtung angenommen hat und die damals großen Fabriken sowie die vielen Fabrikarbeiter nicht mehr existiren, sind auch die Gründe weggefallen, welche damals für die Einführung der Arbeitsbücher zur Geltung gebracht wurden. Aber schon gleich nach der Einführung des Gesetzes wußten weder die Fabrikherren, noch die Arbeiter mit den Büchern etwas Rechtes anzufangen, weil in streitigen Fällen die Sache doch jedesmal an die ordentlichen Gerichte verwiesen und deshalb eine Verhandlung vor der Inspection überflüssig ward. Der Bericht der Deputation erweist zur Genüge, daß mit den Arbeitsbüchern in dieser Rücksicht nach keiner Seite irgend etwas gewonnen und deshalb ihre Erhaltung überflüssig sei, zumal seit mehreren Jahren die Fabrikherren selbst auf ihren Fabriken eine strenge Controlle zu handhaben wissen, welche jede Einwirkung einer Inspection überflüssig macht und in Betreff fremder Arbeiter die bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind. Nur in Rücksicht auf die Krankencasse hätten sie vielleicht einen Werth.

Ein Gleiches kann man von den Fabrikantenscheinen, die den Arbeitern gegeben wurden, sobald sie in ihrem Hause arbeiten wollten, sagen. Die Gründe, welche mit Rücksicht auf eine zu erhaltende Ordnung dieselben veranlaßt haben, sind jetzt nicht mehr aus den im Gesetze angeführten Motiven zutreffend. Es ist hiebei aber ein Anderes in Erwägung zu ziehen.

Nach dem § 1 c des Gesetzes vom 4. April 1861 sind sämtliche, den früheren Zünften angehörenden Gewerbsgenossen bei dem Eintritt in ein eigenes Geschäft zu einer Anmeldung bei dem Vorfiger der Gewerbecommission des Senates verpflichtet.

Wie jenes Gesetz entstanden ist, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden, daß man aber bei Einführung der Gewerbefreiheit den früheren zünftigen Zünften eine Pflicht auferlegt hat, von welcher die früheren nicht zünftigen Gewerbe befreit sind, beweist nur, daß gegen die entschiedene Aussprache der Gewerbekammer bei dem Erlaß jener Verordnung so wenig die rechtlichen, wie die für den Bremischen Gewerbestand zweckmäßigen Bestimmungen zur Geltung gekommen sind. Es ist dieser wehe Punkt hier nicht weiter auszuführen; der Gewerbekammer ist aber nach § 45 des Gesetzes vom 30. October 1863, die Gewerbekammer betreffend, die Pflicht auferlegt, für die Anfertigung statistischer Nachweise thünlichste Sorge zu tragen und außerdem hat sie nach § 5 desselben Gesetzes die Listen sämtlicher Gewerbetreibenden für die Wahlen zum Gewerbe-Convent zu ordnen. Durch die Pflicht zur Anmeldung ist sie wohl in den Stand gesetzt, eine möglichst zutreffende Ordnung bei den früheren Aemtern und Zünften aufrecht zu erhalten, bei den übrigen früher freien Gewerben ist solches aber schwer. Nur bei den Cigarrenfabrikanten ließ sich durch die bisher vorschriftsmäßigen Fabrikantenscheine die erforderliche Ordnung gewinnen. Fallen diese jetzt weg, so geschieht sowohl in statistischer, wie polizeilicher und gewerblicher Rücksicht dem Allgemeinen ein Nachtheil und kann die Gewerbekammer deshalb nur wünschen, daß, wenn auch nicht wie in der seitherigen Weise bei der Inspection, doch wie jetzt bei den früheren

zünftigen Gewerben eine Anmeldung bei der Etablirung eines Cigarrenfabrikgeschäftes zu erfolgen habe.

Eine besondere Belastung kann in einer solchen Anmeldung nicht gefunden werden. Wie gesagt sind die früheren Zünfte dieser Pflicht unterworfen, der Kaufmannsstand hat eine ähnliche Verpflichtung durch die Aufgabe seiner Firmen und Procurationen zu erfüllen und in welcher schwierigeren Stellung andere Stände bei der Eröffnung ihrer Geschäfte sind, braucht hier nicht erwähnt zu werden, da es sich nur um die Pflicht einer Anmeldung handelt, ohne daß damit eine Erlaubniß oder ein Verwilligungsrecht verbunden wäre. Die Gewerbekammer wünscht nur ihren Verpflichtungen zur Darstellung einer brauchbaren Statistik und zur Feststellung der Gewerbestandlisten Genüge leisten und zur Einführung und Erhaltung einer in staatlicher Hinsicht nothwendigen Ordnung beitragen zu können. Gerne sähe sie zwar allen früheren freien Gewerben eine gleiche Verpflichtung auferlegt, da aber bei dieser Gelegenheit an den Erlaß einer dahin zielenden Verordnung nicht zu denken ist, so wünscht sie, daß unter Aufhebung der Vorschrift der seither von der Inspection einzuholenden Fabrikantenscheine den Cigarrenfabrikanten die Pflicht, sich nach der Bestimmung des § 1 c des Gesetzes vom 4. April 1861 bei der Gewerbe-Commission des Senates in die Listen einschreiben lassen zu müssen, auferlegt werde.

Schließlich ist noch des Zwanges zur Theilnahme an der Krankencasse zu gedenken, welcher durch das Gesetz vom 2. Juni 1851 den beim Cigarrenfabrikwesen betheiligten Staatsgenossen auferlegt ist.

Die Erhaltung dieser Casse, die seit ihrem Bestande circa 50,000 Thaler eingenommen und ungefähr 36,000 Thaler in Krankheitsfällen verwandt hat, ist ohne Frage sehr wünschenswerth; ob dabei aber ein den Betreffenden auferlegter Zwang sich jetzt noch rechtfertigen lasse, muß bestritten werden. Zwar machte sich die Ansicht geltend, daß für manche unordentliche Arbeiter ein Zwang zum Verbleiben bei der Casse eine Nothwendigkeit sei und solcher nur wohlthätig wirken könne; mit Recht aber ward darauf hingewiesen, daß ein solcher Zwang zugleich allen ordentlichen und umsichtigen Arbeitern zur Last falle, daß derselbe in Betreff anderer Stände nicht bestehe und es sich nicht rechtfertigen lasse, einem Stande eine, unter Androhung von Gefängnißstrafen, belastete Auflage zu machen, von welcher alle übrigen Mitbürger befreit sind, daß die Hoffnung gehegt werden dürfe, die Casse werde, wie so manche andere Kranken- und Sterbecassen, auch ohne Zwang als Privatsache ihr Fortbestehen finden, zumal das jezige Vermögen dieser Casse nicht unbedeutend sei, daß endlich in Betreff der fremden Arbeiter die Polizei dieselben Vorschriften zur Ausführung zu bringen habe, welche sie bei allen fremden Arbeitern durch die allgemeine Krankencasse der Gewerbekammer für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter und Arbeiterinnen zur Geltung bringe.

Die Gewerbekammer glaubte deshalb sich auch hier nach den Ansichten der Deputation für die Aufhebung des Zwanges um so mehr entscheiden zu müssen, als ihr bekannt ist, daß die Vorschriften des betreffenden Gesetzes nicht gegen alle Mitglieder dieses Standes haben zur Ausführung gebracht werden können und eine richtige Controlle mit vielen Umständen belastet ist.

Indem die Gewerbekammer im Uebrigen den Vorschlägen der Deputation beitrifft, bittet sie ihren Wunsch einer Ausdehnung des §. 1 c des Gesetzes vom 30. October 1863 auf die Cigarrenfabrikanten einer geneigten Erwägung unterziehen zu wollen und verharret mit größter Hochachtung

Die Gewerbekammer.

Namens derselben

(gez.) Aug. Steinhäuser.

Bremen, den 23. Februar 1864.

ausführlicher Bericht über die Verhandlungen der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, gehalten in der Stadt Berlin, am 1. März 1864.

Die Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 1. März 1864 in der Stadt Berlin ihre erste Sitzung hielt, wurde von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Schlegel eröffnet. Er sprach über die Wichtigkeit der Versammlung und die Wichtigkeit der Verhandlungen. Er erwähnte die Wichtigkeit der Verhandlungen für die Provinz Preussen und die Wichtigkeit der Verhandlungen für die Provinz Preussen.

Die Verhandlungen der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 1. März 1864 in der Stadt Berlin ihre erste Sitzung hielt, wurden von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Schlegel eröffnet. Er sprach über die Wichtigkeit der Versammlung und die Wichtigkeit der Verhandlungen. Er erwähnte die Wichtigkeit der Verhandlungen für die Provinz Preussen und die Wichtigkeit der Verhandlungen für die Provinz Preussen.

Die Verhandlungen der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 1. März 1864 in der Stadt Berlin ihre erste Sitzung hielt, wurden von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Schlegel eröffnet. Er sprach über die Wichtigkeit der Versammlung und die Wichtigkeit der Verhandlungen. Er erwähnte die Wichtigkeit der Verhandlungen für die Provinz Preussen und die Wichtigkeit der Verhandlungen für die Provinz Preussen.

Die Verhandlungen der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen.

Am 1. März 1864.

(Der Herr Abgeordnete Dr. v. Schlegel.)

Am 1. März 1864.

Wittelsbach

1. 30.

Die neue...
Schon...
beim...
gegründet.

2. Sitzung

Über die...
Schon...
beim...
gegründet.

Am 1. März 1864.

Am 1. März 1864.

Am 1. März 1864.

Am 1. März 1864.